

DER RENTENKAPITALISMUS ALS ISLAMWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGSAUFGABE

Von Bert G. Fragner, Freiburg

Die Fragen nach den historischen Ursachen der weltweiten ungleichen Entwicklung der Menschheit beschäftigen sowohl das Geistesleben außereuropäischer Nationen, nicht zuletzt das der Islamischen Welt, als auch viele Vertreter abendländischer gesellschafts- und geschichtswissenschaftlicher Forschung. Sie betreffen die Überlegenheit der zumeist abendländischen Industrienationen, aber auch die Tatsache der sogenannten „Unterentwicklung“ vieler Völker außerhalb der „reichen“ Regionen der Welt. Heutzutage sind es in erster Linie Aspekte der unterschiedlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen und ihrer historischen Entwicklung, die in diesem Zusammenhang als vorrangig erachtet werden.

Viele historisch interessierte Islamwissenschaftler haben ihre Arbeit in den Rahmen solcher Fragestellungen eingebettet. International besehen, wird der Untersuchung von Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen in der islamischen Geschichte und deren Kontrastierung mit Verhältnissen außerhalb der Islamischen Welt in der islamhistorischen Forschung ein beachtliches Gewicht zugemessen.

Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, daß ein vielbeachtetes theoretisches Konzept, das damit in engem Zusammenhang steht, von islamwissenschaftlicher Seite bis heute vernachlässigt worden ist. Ich meine die von dem Wiener Altmeister der geographischen Forschung Hans Bobek entwickelte Vorstellung vom sogenannten „Rentenkapitalismus“ als einer Wirtschafts- und Gesellschaftsform, die – nach Bobek – die Geschichte und Gegenwart zahlreicher außereuropäischer Zivilisationen kennzeichnet. Bobek hat sein Konzept des Rentenkapitalismus zwar „aus geographischer Sicht“ entwickelt, versteht diesen jedoch als eine „sehr alte Wirtschafts- und Gesellschaftsform“ von historischem Charakter. Bobek stützt sich vornehmlich auf seine Studien zum Vorderen Orient. Dieser Sachverhalt bietet genügend Anlaß dafür, daß historisch interessierte Islamwissenschaftler auf die Theorie vom Rentenkapitalismus eingehen sollten; das ist kurioserweise nur in geringem Umfang geschehen.

Bobek entwickelte seine Vorstellung von einer „rentenkapitalistischen“ Wirtschafts- und Gesellschaftsform im Weltmaßstab durch die Gegenüberstellung sozio-ökonomischer Verhältnisse sogenannter Entwicklungsländer mit dem fortgeschrittenen „Produktiven Kapitalismus“ Europas und Nordamerikas und stellt den Rentenkapitalismus als eine generelle historische Entwicklungsstufe der Menschheit dar; sie war nach Bobek schon zu Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrtausends voll entwickelt; frühere sozio-ökonomische Stadien der Menschheitsentwicklung waren die Wildbeuterstufe, die Stufe der spezialisierten Sammler, Jäger und Fischer, das Sippenbauerntum mit Hirtennomadismus und die herrschaftlich organisierte Agrargesellschaft. Während sich das Wirtschaftsleben im neuzeitlichen Europa zum

Produktiven Kapitalismus weiterentwickelte, verharrten viele seit altersher rentenkapitalistische Gesellschaften in diesem Stadium; soweit Bobek.

Was sind in diesem Sinne die charakteristischen Züge eines rentenkapitalistisch geordneten Gesellschafts- und Wirtschaftswesens?

Die schon für den antiken Vorderen Orient typische enge Verbindung des älteren Städtewesens mit der Herrschaft über bäuerliche und gewerbliche Produzenten war Auslöser dafür, daß aus einer herrschaftlichen Agrargesellschaft eine rentenkapitalistische Gesellschaftsordnung entstand. Vormalis herrschaftliche Ansprüche auf Ertragsteile der bäuerlichen und gewerblichen Produktion wurden nunmehr als sogenannte Renten kommerzialisiert. Der herrschaftliche Charakter der Abschöpfung der Produktion wurde ersetzt durch deren Ausformung in erwerbswirtschaftlichem Geiste: Den „ursprünglich herrschaftlichen Rentenansprüchen“ wurden „Titel unterlegt, die als Ware frei gehandelt werden konnten“. Als ein Beispiel hierfür bringt Bobek die im Vorderen Orient seit altersher übliche, als Teilpacht bekannte Auflösung der bäuerlichen Produktion in einzelne Produktionsfaktoren (z. B. Boden, Wasser, Saatgut, Arbeitstiere und Gerät sowie menschliche Arbeit). Jeden Faktor kann sich der „Rentenkapitalist“ kommerziell aneignen. Es erscheint „als absolutes Ideal des Rentenkapitalisten, möglichst viele Bauern so in Dauerschulden zu verstricken, daß sie mit all ihren jährlichen Zahlungen doch nie die bereits legendär gewordene Anfangsschuld abtragen können“. Die parasitäre Haltung des Rentenkapitalismus auch im gewerblichen Bereich wird durch die Struktur orientalischer Städte begünstigt. Der Besitzende ist daran interessiert, möglichst geringe oder keine produktiven Investitionen zu unternehmen, Kapitalinvestition erfolgt hauptsächlich für die Aneignung weiterer Rentenansprüche. Die „dauernde Abschöpfung von bedeutenden Ertragsanteilen ohne entsprechende wirtschaftliche Gegenleistung“ sowie die „planmäßige Reduzierung der Bauern und Handwerker auf das nackte Existenzminimum beraubt diese des notwendigen Betriebskapitals, so daß sie sich selbst, dem Boden und den Arbeitstieren gegenüber zum Raubbau gezwungen sind“. Dieser parasitäre Charakter ist nach Bobek auch der Stadt – als Zentrum und Sitz wirtschaftlicher Herrschaft – gegenüber dem umgebenden Lande eigen. Daraus ergeben sich die Stagnation der Entfaltung materieller Produktionsmittel und der stationäre Charakter rentenkapitalistischer Gesellschaften. Danach ist die Unterentwicklung großer Teile der Welt darauf zurückzuführen, daß die Wirtschafts- und Gesellschaftsform des Rentenkapitalismus seit frühen historischen Epochen dort heute noch weiterbesteht. Soweit Bobeks Vorstellung¹.

Aus der geographischen Orientforschung ist – ungeachtet diverser Kritiken – Bobeks Rentenkapitalismus-Konzept nicht mehr wegzudenken. Viele verdienstvolle Arbeiten wurden dadurch angeregt, denken wir allein an die faszinierenden geographischen Untersuchungen zur „islamischen Stadt“². Bobek scheint ein praktisches Instrument geschaffen zu haben, das für die Erklärung und Darstellung rezenter sozio-ökonomischer Sachverhalte in den die Islamwissenschaft interessierenden Regionen geeignet sein dürfte.

Der historische Aspekt des Rentenkapitalismus sollte das Interesse der Orientalisten wecken. Erhebt Bobek doch den Anspruch, die sozio-ökonomischen Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung auch der Islamischen Welt zu erklären! Die Islamhistoriker sind berufen, diesen Aspekt anhand ihrer eigenen Forschungser-

gebnisse zu überprüfen und den Rentenskapitalismus in die Problemstellungen künftiger Untersuchungen einzubeziehen. Dadurch könnten Beiträge zu fachübergreifender Zusammenarbeit geleistet werden, die aus anderen Disziplinen nicht zu erbringen wären; das käme den Erwartungen, die Eugen Wirth bei seinem Festvortrag am 19. D. O. T. in Freiburg an die Orientalisten „aus der Sicht der Nachbarwissenschaften“ gerichtet hat, entgegen, bereicherte aber auch die Erforschung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Vorderen Orients³.

Das Konzept des Rentenskapitalismus geht von rezenten sozio-ökonomischen Verhältnissen – oder solchen der jüngsten Vergangenheit – aus. Können diese Verhältnisse in der Geschichte der Islamischen Welt tatsächlich so kontinuierlich zurückverfolgt und belegt werden, wie Bobek und wohl viele seiner Fachkollegen dies annehmen und voraussetzen? Eine umfassende Antwort darauf zu geben, liegt außerhalb meiner Möglichkeiten, ich möchte aber einige Gedanken dazu äußern. Sollten sie als Anregung für weitere Überlegungen zu diesem Thema aufgenommen werden, wäre meine Absicht erreicht.

Im folgenden wende ich mich Formen und Institutionen der Grundherrschaft zu, wie sie in bestimmten Zeitabschnitten und räumlichen Gebieten des Vorderen Orients in der islamischen Epoche vorherrschten. Inwieweit ergeben sich aus den institutionellen Aspekten der Grundherrschaft Argumente zur Bewertung des Rentenskapitalismus als historische Kategorie? Ich stütze mich dabei in stärkerem Maße auf die Geschichte des islamischen Ostens. Dafür spricht unter anderem auch die Tatsache, daß Bobeks rentenskapitalistische Vorstellungen mit seinen Iranforschungen in engem Zusammenhang stehen.

Das im Agrarwesen islamischer Länder bis in jüngste Zeit verbreitete System der Teilpacht hat Bobek wesentlich zur Veranschaulichung rentenskapitalistischer Ausbeutung gedient. Die Teilung der Ernte in festem Verhältnis zu Eigentumsansprüchen an Produktionsfaktoren zwischen Grundherren und Bauern auf Vertragsbasis ist schon für die ersten Jahrhunderte des Islams nachgewiesen. Es verblüfft, daß die diesbezüglichen juristischen Fixierungen aus jener Zeit von denen im 20. Jahrhundert kaum differieren! Die meist verbreitete Vertragsform zwischen Grundherren und Bauern ist die *muzāraʿa*: Sie setzt die (Fünf-)Teilung der Ernte fest und zählt zu den klassischen agrarischen Regulierungen der frühislamischen Epoche, kennzeichnet aber auch das Agrarwesen orientalischer Gesellschaften bis zur Gegenwart. Aus der weiten Verbreitung dieser Spielart der Teilpacht in der Islamischen Welt schon vor einem Jahrtausend kann jedoch nicht, wie Bobek es nahezu legen scheint, zwingend geschlossen werden, ähnliche in unserem Jahrhundert festzustellende Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern hätten die ganze Zeit hindurch in gleichem Umfang kontinuierlich existiert.

Vergleichbares ist auch für die grundherrlichen Verhältnisse im Stiftungswesen festzustellen. Die rechtlichen Bestimmungen für *waqf*-Land scheinen rentenskapitalistische Tendenzen zu begünstigen. Die Praktiken und daraus entstehende Konsequenzen in diesem Bereich entsprechen den Charakteristika von Bobeks rentenskapitalistischem Modell. Dies trifft jedoch nicht auch für alle anderen Formen der Grundherrschaft zu.

Als Beispiel denke ich an Institutionen, die sich im Rahmen des im 10. Jahrhundert entstandenen *iqṭāʿ*-Wesens besonders im östlichen Chalifat entwickelt haben,

ohne auf dieses beschränkt geblieben zu sein. Mehrere Jahrhunderte hindurch prägten sie überwiegend das Verhältnis zwischen Grundherren und Bauern in großen Teilen des Vorderen Orients.

Das $iq\bar{t}\bar{a}^c$ entstand als eine Form der Besoldung von Beamten und Militärs. Offenbar um hohe Soldansprüche nicht länger in barem Gelde oder durch Titel für Grundbesitz ($qa\bar{t}\bar{a}$, $iq\bar{t}\bar{a}^c$ at-tamlik) erfüllen zu müssen, setzte sich seitens des Fiskus von der Būyidenzeit an der Brauch durch, Steuerkonzessionen als Gehälter zu vergeben: Der Gehaltsempfänger bekam das Recht, das **Steuereinkommen eines bestimmten Territoriums zu bestimmter Höhe für sich einzuziehen**. Der Inhaber einer solchen als $iq\bar{t}\bar{a}^c$ bezeichneten Steuerkonzession („ $iq\bar{t}\bar{a}^c$ al-istiglāl““) übernahm damit Funktionen des Steuereintreibers. Das $iq\bar{t}\bar{a}^c$ war zunächst zeitlich begrenzt, seine Vererbbarkeit war de jure ausgeschlossen. Im 11. und 12. Jahrhundert bot das $iq\bar{t}\bar{a}^c$ -System im Bereich der Selğūqenherrschaft die Basis für die am weitesten verbreitete Form der Grundherrschaft. Vor allem die militärischen Führer, die an der Spitze der meist türkischen Truppen und Stämme standen, wurden Nutznießer großer $iq\bar{t}\bar{a}^c$ at. Ungeachtet der juristischen Bestimmungen versuchten sie, gestützt auf ihre militärische und stammesmäßige Gefolgschaft, Hoheits- und Eigentumsbefugnisse über ihre $iq\bar{t}\bar{a}^c$ -Territorien durchzusetzen. Eine starke Zentralmacht konnte solchen Bestrebungen Grenzen setzen. Bei Schwäche des Staates erwiesen sich große $iq\bar{t}\bar{a}^c$ at als Ausgangspunkte für das Entstehen neuer Staatswesen. Die enge Koppelung von Steuerverwaltung und militärischer Stärke begünstigte das Anwachsen politischer Herrschaftsgewalt aufseiten der $iq\bar{t}\bar{a}^c$ -Inhaber⁴.

Eine neue Stufe des $iq\bar{t}\bar{a}^c$ -Wesens erlebte ihre Blüte im Osten vom 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Die knapp hundertjährige Īl-Ĥān-Herrschaft bewirkte durch ihren zeitweisen Bruch mit dem islamischen Rechtswesen, daß sich das $iq\bar{t}\bar{a}^c$ weiterentwickeln konnte: Die formalen Bestimmungen wurden zugunsten der $iq\bar{t}\bar{a}^c$ -Inhaber den politischen und ökonomischen Realitäten angepaßt. Das durch den Zusammenbruch der Mongolenherrschaft entstandene Machtvakuum begünstigte überdies das Aufkommen eher schwacher, regionaler Staatsgefüge, innerhalb deren sich weitläufige $iq\bar{t}\bar{a}^c$ -mäßige Herrschaften, oft auf Stammesbasis, durchsetzen konnten.

Als Weiterentwicklung des traditionellen $iq\bar{t}\bar{a}^c$ trat um 1350 das sogenannte soyūrgāl in Erscheinung. Es schloß eine Reihe unislamischer, mongolischer Elemente ein. Die Hoheitsansprüche, die die früheren $iq\bar{t}\bar{a}^c$ -Inhaber nur durch ihre reale Macht durchgesetzt hatten, wurden den Inhabern von soyūrgālen nunmehr ausdrücklich zugestanden. Dazu gehörten neben der steuerlichen auch die administrative und gerichtliche Hoheit, meistens auch die Vererbbarkeit⁵. Daneben bestanden andere Soldverleihungsformen weiter, die allesamt als Steuer-Konzessionen gehandelt wurden.

Dieses $iq\bar{t}\bar{a}^c$ -System hat rentenkapitalistische Formen der Abschöpfung der Agrarproduktion nicht begünstigt, wie das bei anderen, älteren Formen der Grundherrschaft in der Islamischen Welt der Fall gewesen sein mag. Das $iq\bar{t}\bar{a}^c$ bot seinem Inhaber Voraussetzungen, dem agrarischen Produzenten mit Elementen herrschaftlicher Macht entgegenzutreten, mit Bürokratie und Militär. Die Verwaltung der $iq\bar{t}\bar{a}^c$ at spiegelte die Staatsstruktur wider. Das Mehrprodukt wurde als Steuer eingehoben; **Besoldungen innerhalb eines großen $iq\bar{t}\bar{a}^c$ erfolgten durch Verleihung kleinerer „Unter- $iq\bar{t}\bar{a}^c$ at“**. De facto-Eigentumsrechte an einem $iq\bar{t}\bar{a}^c$ wurden durch

Stärkung der politischen Funktionen des iqtā^c-Inhabers angestrebt, keineswegs durch „Kommerzialisierung der Rentenansprüche“. Das Verhältnis zwischen Grundherren und Produzenten war herrschaftlich bestimmt, nicht gewerblich und kommerziell, wie dies in einer rentenkapitalistischen Beziehung der Fall wäre. Dem Machtapparat des iqtā^c-Inhabers standen die Bauern als Dorfgemeinschaften gegenüber, deren gewählte Sprecher für die Erbringung der Steuerleistungen verantwortlich waren. Im Gegensatz dazu hebt Bobek als ein Charakteristikum der rentenkapitalistischen Gesellschaftsordnung gerade deren zerstörerische Wirkung auf die Dorfgemeinschaft hervor!

Eine Schwächung des soyūrgāl-Wesens wurde in Iran erst zur Zeit der Şafawidenherrschaft seitens der zentralstaatlichen Kräfte und der Krone durchgesetzt, was aber zunächst nur zur graduellen Eindämmung des Machtpotentials der Nutznießer des Systems führte. Die großen soyūrgāle wurden durch sogenannte tiyūle ersetzt, in denen das vormongolische iqtā^c wieder auflebte. Allerdings ist für den späteren Şafawidenstaat des 17. Jahrhunderts die Zunahme von rentenkapitalistisch „angehauchten“ Elementen zu konstatieren; so griff etwa im Gefolge der Steuerpacht die Ämterpacht durch kapitalkräftige Personen verstärkt um sich. Auch die Herrschaftspraktiken der Kronverwaltung auf den stark angewachsenen Kronterritorien (zeitweilig über 50 Prozent des Staatsgebiets) wiesen rentenkapitalistische Züge auf.

Es scheint, als hätte die Durchdringung *aller* Wirtschaftssektoren durch den Rentenskapitalismus, wie sie in geographischen Forschungen für rezente Verhältnisse im Vorderen Orient als charakteristisch beschrieben worden ist, Iran erst im 19. Jahrhundert erfaßt. Prima facie ging dies zur Herrschaftszeit Nāşir ad-Dīn Şahs (1848–1896) mit mehreren Erscheinungen Hand in Hand: Zum Beispiel fand der Abbau des aus Stammesverbänden bestehenden Heeres zugunsten der Schaffung einer festen Truppe etwa gleichzeitig mit der Auflösung der tiyūle – der traditionellen Steuer-Soldlehen – statt. Die tiyūl-Ländereien wurden schließlich in regelrechtes Grundeigentum umgewandelt, und erst seither beruht das Verhältnis zwischen Bauern und Grundherren in Iran generell auf der bis in unsere Zeit typischen Form der Teilpacht. Das gilt wohl nicht allein für Persien; die Türkei und andere vormalige Territorien des Osmanischen Reiches, vor allem Ägypten, bieten ähnliche Sachverhalte, wenn auch nicht in gleichem zeitlichen Ablauf.

Auch andere typische Elemente rentenkapitalistischer Gesellschaften sind für Persien erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in größerem Umfang belegt, etwa die Zerstörung der Dorfgemeinschaften; auf den iqtā^c-mäßigen Ländereien hatten sie zwischen Bauern und Grundherren vermittelt und die Gestellung der Steueraufkommen gesichert. Erst durch die generelle Änderung der Eigentumsverhältnisse verloren sie diese Funktion und damit ihren institutionalisierten Charakter. Ferner sind die fortschreitende Verschuldung der Bauern bei ihren Grundherren sowie damit verbundene Hungersnöte und umfängliche Spekulationen mit Agrarprodukten für das späte 19. Jahrhundert in weitaus höherer Größenordnung belegt als für frühere Zeiten.

Um 1870 wurden in Persien die Anbaugelände für Getreide zugunsten des Mohanbaus drastisch eingeschränkt. Die darauffolgenden Jahre waren durch mehrere Hungersnöte gekennzeichnet, die durch Gewinnspekulationen in vielen Provinzstädten noch künstlich verlängert und schließlich chronisch wurden. Direkte Zusammen-

hänge zwischen Hungersnöten und der Getreidespekulation von Grundherren sind für diese Zeit belegt.

Fast gleichzeitig entstanden ausländische Märkte für das knapp gewordene persische Getreide. Agenten der russischen Armee deckten in den 70er und 80er Jahren die logistische Versorgung der zentralasiatischen Feldzüge vor allem durch preisgünstige Getreidekäufe in Persien. Sie kauften im Frühling die Getreide- und Saatgutvorräte der Bauern billig auf, was die Verschuldung der Bauern letztlich förderte. Brot- und Getreidepreise stiegen innerhalb von drei Jahrzehnten auf ein Mehrfaches, nachdem sie jahrhundertlang innerhalb eines gewissen Rahmens konstant geblieben waren. Die von Ehlers als typisch rentenkapitalistisch beschriebene Praxis des *pīš-furuš* bürgerte sich ein: Kapitalkräftige Personen kauften – vielleicht sogar nach Vorbild der Russen – die Bauernanteile der bevorstehenden Ernte zu Tiefpreisen ein. Um 1900 war es in persischen Provinzstädten und lokalen Zentren üblich geworden, jeweils nach Abschluß der Ernte mit einer scharfen Verknappung des Getreideangebots zu rechnen: Man hatte sich mit den alljährlichen Preisspekulationen durch mehrwöchige Zurückhaltung der Ernte abgefunden⁶.

Diese und weitere Beispiele legen die Vermutung nahe, daß die sozio-ökonomischen Zustände, auf deren Analyse das Konzept des Rentenkapitalismus beruht, in Iran erst zu *der Zeit* einen allgemeinen Charakter angenommen hatten, als der persische Staat bei gleichzeitigem Überhandnehmen des Einflusses europäischer Mächte zögernd begann, seine Strukturen den weltwirtschaftlichen und geopolitischen Gegebenheiten anzupassen. Vielleicht kann ähnliches auch für andere islamische Länder angenommen werden.

Seinen allgemeinen, gesellschaftsprägenden Aspekt dürfte der Rentenkapitalismus demnach erst in zeitlichem Gleichklang mit dem Übergreifen westlicher Kolonialmächte und dem beginnenden Strukturwandel der traditionellen Gesellschaftsordnungen und Staatsverwaltungen in der Islamischen Welt erlangt haben⁷. Es ist verständlich, daß manchen Forschern Zustände, die aus dem 19. Jahrhundert stammen, angesichts jüngerer Modernisierungen als historische Phänomene erschienen sein mögen.

Im Laufe der Geschichte der Islamischen Welt war demnach die Abschöpfung des Mehrprodukts keineswegs ausschließlich im Wege kommerzialisierter Rentenforderungen erfolgt; sie wurde stets auch durch herrschaftliche und fiskalische Ansprüche der jeweiligen Grundherren vollzogen. Wichtige Epochen der islamischen Gesellschaftsgeschichte waren sogar durch das Übergewicht der zuletzt genannten Formen charakterisiert; gleichzeitig war das rentenkapitalistische Element stark zurückgedrängt.

Ungeachtet der Brauchbarkeit und der Verdienste von Bobeks Konzept des Rentenkapitalismus sollten wir daher Vorsicht walten lassen, wenn es um die Übernahme seiner Theorie einer generellen, weltweiten rentenkapitalistischen Entwicklungsstufe der menschlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte in den letzten drei bis vier Jahrtausenden geht. Geographen und Orientalisten können hier noch allerlei gemeinsamen Gesprächsstoff finden.

AUSGEWÄHLTE LITERATUR

- 1) Bobek, Hans, Die Hauptstufen der Gesellschafts- und Wirtschaftsentfaltung in geographischer Sicht, *Die Erde* 90 (1959), 259–298.
 - *Iran. Probleme eines unterentwickelten Landes alter Kultur*, Frankfurt 1967 (3. Aufl.).
 - Zum Konzept des Rentenskapitalismus, *Tijdschrift voor economische en sociale geografie* 15/2 (1974), 73–77
 - Entstehung und Verbreitung der Hauptflusssysteme Irans. Grundzüge einer sozialgeographischen Theorie, *Mitteilungen der Österr. Geogr. Gesellschaft* 118 (1976), 274–322
 - „Rentenskapitalismus und Entwicklung in Iran“, in Günther Schweizer (Hrsg.): *Interdisziplinäre Iranforschung. Beiträge aus Kulturgeographie, Ethnologie, Soziologie und Neuerer Geschichte (Beihefte zum TAVO, Reihe B Nr. 40)*, Wiesbaden 1979, 113–124
- Kreiser, Klaus, Rentenskapitalismus, in Kreiser, Diem, Majer (Hrsg.): *Lexikon der Islamischen Welt*, Stuttgart 1974, 3, 70 f.
- Planhol, Xavier de, *Les fondements géographiques de l'histoire de l'Islam*, Paris 1968, 52–57.
- Loretz, O., Die prophetische Kritik des Rentenskapitalismus. Grundlagen-Probleme der Prophetenforschung, *Ugarit-Forschung* 7 (1975), 271–278
- Wirth, Eugen, Die Beziehungen der orientalischen Stadt zum umgebenden Land, Einheit und Vielfalt (Plewe-Festschrift), *Erdkundliches Wissen* 33 (Beihefte zur Geogr. Zeitschrift 1973), 323–332
- Leng, Gunter, ‚Rentenskapitalismus‘ oder ‚Feudalismus‘? Kritische Untersuchungen über einen (sozial)geographischen Begriff, *Geogr. Zeitschrift* 62 (1974), 119–137
- Ehlers, Eckart, Rentenskapitalismus und Stadtentwicklung im islamischen Orient. Beispiel: Iran, *Erdkunde* 32 (1978), 124–142
- 2) Stellvertretend für viele: Wirth, Eugen, Die orientalische Stadt. Ein Überblick aufgrund jüngerer Forschungen zur materiellen Kultur, *Saeculum* 26 (1975), 45–94
- 3) Wirth, Eugen, Orientalistik und Orientforschung. Aufgaben und Probleme aus der Sicht der Nachbarwissenschaften, *ZDMG Supplement III/1, XIX*. Deutscher Orientalistentag vom 28. September bis 4. Oktober 1975 in Freiburg im Breisgau, Wiesbaden 1977. LV–LXXXII
- 4) Zum Iqtāʿ-Problem:
 - Cahen, Claude, Iqtāʿ, *EP*, 3, 1088–1091 (weiterführende Literaturangaben)
 - L'évolution de l'iqṭāʿ, *Annales ESC* 1953, 25–52
 - Lambton, A. K. S., Reflexions on the iqtāʿ, *Arabic and Islamic Studies in honour of H. A. R. Gibb*, Leiden 1965, 358–376
 - *Landlord and Peasant in Persia*, London 1969 (2. Aufl.)
 - Aspects of Agricultural Organisation and Agrarian History in Persia, *HdO Erste Abt.*, VI., 6. Abschnitt: Wirtschaftsgeschichte des Vorderen Orients in islamischer Zeit, Teil 1, Leiden/Köln 1977, 160–187
- Bosworth, C. E., Military Organisation under the Buyids of Persia and Iraq, *Oriens* 18–19 (1967), 143–167
- Petruševskij, I. P., *Zemledelie i agrarnye otnošenija v Irane XIII–XIV vekov*, Moskau/Leningrad 1960
- Spuler, Bertold, Die wirtschaftliche Entwicklung des iranischen Raumes und Mittelasiens im Mittelalter, *HdO Erste Abteilung*, VI., 6. Abschnitt: Wirtschaftsgeschichte des Vorderen Orients in islamischer Zeit, Teil 1, Leiden/Köln 1977, 116–159
- Werner, Ernst, Einige Charakteristika des vorder- und mittelasiatischen Feudalismus, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 11 (1963), 1134–1145
- 5) Petruševskij, I. P., K istorii instituta ‚sojurgala‘, *Soverskoe Vostokovedenie* 6 (1949), 227–246
- Minorsky, Vladimir, A soyūrghāl of Qāsim b. Jahāngīr Aq-Qoyunlu (903/1498), *BSOAS* 9 (1937), 927–960
- Lambton, A. K. S., *Landlord and Peasant in Persia*
- Röhrborn, Klaus Michael, *Provinzen und Zentralgewalt Persiens im 16. und 17. Jahrhundert*, Berlin 1966
- 6) Issawi, Charles, *The Economic History of Iran 1800–1914*, Chicago 1971

Ehlers, Eckart, *Traditionelle und moderne Formen der Landwirtschaft in Iran. Siedlung, Wirtschaft und Sozialstruktur im nördlichen Khuzistan seit dem Ende des 19. Jahrhunderts*, Marburger Geogr. Schriften 64, Marburg 1975

Momeni, Mostafa, *Malayer und sein Umland, Entwicklung und Funktionen einer Kleinstadt in Iran*, Marburger Geogr. Schriften 68, Marburg 1976

- 7) Wirth gelangt („Die Beziehungen der orientalisches-islamischen Stadt . . .“) in anderem Kontext zu ähnlichen Erkenntnissen.